



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.109/15-SL III/94

Wien, am 10. August 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

6777 IAB
1994-08-26
zu 7071 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 15. Juli 1994 unter der Zahl 7071/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "bosnische Kriegsflüchtlinge" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Häufig werden bosnische Kriegsflüchtlinge als Mitreisende bei den Grenzkontrollstellen durchgewunken, ohne daß sie einen Einreisestempel erhalten. Entsprechend den Bestimmungen des Grenzkontrollgesetzes (§10 Abs 1) haben die Personen die Weisungen der Grenzkontrollorgane zu befolgen. In letzter Zeit treten vermehrt Fälle auf, wonach Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die von den Grenzkontrollorganen durchgewunken wurden bzw. aus anderen Gründen keinen Einreisestempel in ihre Reisedokumente erhalten, mittels Bescheid ausgewiesen werden.

- a) Ist diese Vollzugspraxis mit Ihrem Ministerium abgestimmt?
- b) Wurde von Ihrem Ministerium eine derartige Vorgangsweise der Behörden bei bosnischen Flüchtlin-

- 2 -

gen, die nach dem 1.7.1993 in Österreich eingereist sind und keinen Einreisestempel aufweisen können, angewiesen?

- c) Wenn ja, aufgrund welcher Bestimmung wurde eine derartige Weisung erteilt?
- d) Entspricht es Ihrer Rechtsauffassung von den internationalen Gepflogenheiten hinsichtlich der Einreise, wenn sich bosnische Kriegsflüchtlinge der Grenzkontrolle stellen, von den Grenzkontrollorganen aber durchgewunken werden oder aus anderen Gründen keinen Einreisestempel erhalten?
- e) Wenn nein, was verstehen Sie unter den internationalen Gepflogenheiten betreffend die Einreise?

2. Laut Anmerkung zu § 12 AufG von Beamten Ihres Ministeriums (Mag. Johann Bezdeka und Peter Graser) besteht für bosnische Kriegsflüchtlinge aufgrund der Verordnung (BGBl 368/1994) ein Aufenthaltsrecht in Form eines generellen Rechtsaktes im Gegensatz zu Sichtvermerken, die individuelle Rechtsakte darstellen.

- a) Teilen Sie diese Rechtsauffassung?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, werden die zuständigen Beamten der Aufenthaltsbehörden und Fremdenpolizei diesbezüglich geschult?

3. Welche konkrete Aufgabe und Funktion haben die Beamten der Fremdenpolizei, die im Haus Erdbergstraße/Ecke Modecenterstraße, in der die Bosnienhilfe untergebracht ist, ein Zimmer angemietet hat?

- 3 -

- a) Gibt es eine Weisung Ihrerseits, daß die Beamten, die dort Dienst tun, generell alle bosnischen Kriegsflüchtlinge kontrollieren?
 - b) Wenn ja, warum?
4. Wie lautet der Vertrag, der zwischen dem Bund und dem Land Wien betreffend der Bosnienhilfe abgeschlossen wurde?
5. Was sind die Bedingungen, die bosnische Kriegsflüchtlinge erfüllen müssen, damit sie Bosnienhilfe im Sinne des oben genannten Vertrages erhalten?
6. Laut Mitteilung des bosnischen Botschafters ist in Bosnien-Herzegowina eine Verordnung in Kraft, wonach während der kriegerischen Ereignisse ein Erlangen oder Aufgeben der bosnischen Staatsbürgerschaft nicht möglich ist.
- a) Erhalten auch bosnische Kriegsflüchtlinge ein Aufenthaltsrecht gemäß § 12 AufG, wenn sie "nur" einen kroatischen oder einen "serbischen" Reisepaß oder einen Reisepaß der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Jugoslawien besitzen, sofern sie vor dem 1.7.1993 oder nach dem 1.7.1993 entsprechend den internationalen Gepflogenheiten über eine Grenzkontrollstelle eingereist sind?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Wenn ja, gibt es diesbezüglich eine Weisung an die Behörden, die die Aufenthaltsbewilligungen erteilen bzw. der Fremdenpolizei?
7. a) Wie rechtfertigten Sie die Tatsache, daß aufgrund der Verordnung, BGBl 368/1994, bosnische Kriegs-

flüchtlinge, die über keine gültigen Reisepapiere verfügen bzw. sich keine gültigen Reisepapiere vor der Flucht besorgen konnten und wie andere politische Flüchtlinge illegal nach Österreich eingereist sind, keine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 12 AufG in Österreich erlangen können?

- b) Sind diese bosnischen Kriegsflüchtlinge für Sie nicht unterstützenswürdig?
 - c) Wenn nein, warum nicht?
 - d) Ist Ihrer Meinung nach die Unterstützungswürdigkeit von Kriegsflüchtlingen davon abhängig, ob sie gültige Reisepapiere besitzen, oder davon, ob sie aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in Not geraten sind?
8. Wieviele mißhandelte Frauen und Kindern aus Bosnien-Herzegowina, die nach dem 1.7.1993 nach Österreich geflüchtet sind, wurden als Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes anerkannt?
9. a) Wieviele vergewaltigte bosnische Frauen und mißhandelte Kinder, die als Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina aufgrund der kriegerischen Ereignisse nach dem 1.7.1993 nach Österreich geflüchtet sind, die einen Asylantrag gestellt haben, wurden als Asylwerber abgelehnt:
- aa) in erster Instanz?
 - bb) in zweiter Instanz?
- b) Wieviele Berufungen sind diesbezüglich anhängig?

- 5 -

- c) Wievielen wurde eine Aufenthaltsberechtigung als "De-facto-Flüchtling" erteilt?
10. a) Was wird von Ihrem Ministerium unternommen, um den Nachzug der Eltern und nahen Verwandten von minderjährigen Kindern, die als bosnische Kriegsflüchtlinge nach Österreich geflüchtet sind, zu unterstützen?
- b) Welche konkreten Maßnahmen sind in Ihrem Ministerium diesbezüglich vorgesehen?
- c) Gibt es diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, um die nahen Verwandten von minderjährigen unbegleiteten Kindern, die als bosnische Kriegsflüchtlinge nach Österreich gekommen sind, ausfindig zu machen und eine Familienzusammenführung sicherzustellen?
- aa) Wenn nein, warum nicht?
11. Laut Verordnung, BGBl 368/1994, können Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, die vor dem 1.7.1993 aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen nach Österreich eingereist sind, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 13 AufG in Österreich stellen und sind bevorzugt zu berücksichtigen. Gilt dies auch für bosnische Kriegsflüchtlinge, die vor dem 1.7.1993 eingereist sind, aber keinen individuellen Stempel der Fremdenpolizei als Bestätigung der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 12 AufG besitzen, sondern ihr Aufenthaltsrecht aufgrund der Verordnung, BGBl 368/1994, als generellen Rechtsakt besitzen?
12. a) Können auch bosnische Kriegsflüchtlinge, die nach dem 1.7.1993 entsprechend den internationalen Gepflogenheiten eingereist sind, gemäß § 13 AufG

- 6 -

einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Österreich stellen?

- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn nein, bedeutet dies, daß z.B. vergewaltigte Frauen und mißhandelte Kinder, die eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 12 AufG in Österreich besitzen, nach Ablauf dieser Aufenthaltsberechtigung ausreisen müssen, um vom Ausland aus einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu stellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend halte ich fest, daß Österreich nicht nur zu den ersten Staaten Europas gehört, die eine dauerhafte und tragfähige Regelung für den Aufenthalt bosnischer Kriegsvertriebener gefunden haben, sondern daß Österreich auch im Verhältnis zu seiner Bevölkerung weit mehr bosnische Kriegsvertriebene aufgenommen hat als andere westeuropäische Staaten. Es ist unserem Land und seiner Bevölkerung darüber hinaus gelungen, in den vergangenen zwei Jahren bereits den größeren Teil der aufgenommenen Kriegsvertriebenen zu integrieren. An dieser - international und von den Betroffenen selbst immer wieder positiv hervorgehobenen -Entwicklung war die Möglichkeit einer generellen Aufenthaltsberechtigung nach § 12 des Aufenthaltsgesetzes maßgeblich beteiligt.

Gerade der Umstand aber, daß die Aktion so große Dimensionen angenommen hat, machte es auch notwendig, entsprechende Kontrollen vorzusehen. Jener Serbe, der in Salzburg wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen unter Anklage steht, hatte sich beispielsweise als bosnischer Kriegsvertriebener deklariert und war von der Caritas auch in die Aktion aufgenommen worden. Überprüfungen an der Grenze und bei der Aufnahme sind daher unverzichtbar.

- 7 -

Zu Frage 1:

Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, die aufgrund der bewaffneten Konflikte in ihrer Heimat diese verlassen mußten, anderweitig keinen Schutz fanden und nach dem 1. Juli 1993 eingereist sind, haben dann gemäß der Verordnung zum Aufenthaltsgesetz ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Bundesgebiet, wenn die Einreise über eine Grenzkontrollstelle erfolgte, bei der sie sich der Grenzkontrolle stellten und ihnen entsprechend internationaler Gepflogenheiten die Einreise gestattet wurde. Bosnische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Einreise und für die Aufnahme in die Unterstützungsaktion des Bundes und der Länder nicht erfüllen, weil sie beispielsweise bereits vor ihrer Einreise außerhalb Bosniens Sicherheit gefunden haben und Personen, deren Einreise nicht über eine Grenzkontrollstelle erfolgte, wurden und werden vor der Aufnahme in die Unterstützungsaktion an die Fremdenpolizeibehörden zur Überprüfung des Sachverhaltes verwiesen. Diese Personen werden dann unverzüglich einer Befragung zur Klärung des Sachverhaltes unterzogen. Wird im Zuge einer solchen festgestellt, daß sich der Fremde vor seiner Einreise nach Österreich bereits in Sicherheit befunden hat oder daß die Einreise nicht über eine Grenzkontrollstelle erfolgt ist, ist der Fremde zur Rückkehr in den Staat, aus welchem die Einreise nach Österreich erfolgt ist, aufzufordern.

In dem dargestellten Umfang ist die Vollzugspraxis mit dem Bundesministerium für Inneres abgestimmt. Die dargelegte Praxis entspricht den einschlägigen Regelungen des Fremdenengesetzes und des Grenzkontrollgesetzes, aus denen sich auch die Verpflichtung ergibt, daß sich Fremde bei der Einreise der Grenzkontrolle zu stellen haben.

Die Vorgangsweise entspricht auch der Praxis anderer Staaten.

- 8 -

Zu Frage 2:

Diese Rechtsauffassung ergibt sich aus dem Gesetz und ist daher zutreffend; die mit der Vollziehung betrauten Bediensteten sind darüber informiert.

Zu Frage 3:

Um möglichst rasch Klarheit darüber zu gewinnen, ob Fremden, die um die Aufnahme in die Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsvertriebene ersuchen, ein Aufenthaltsrecht im dargestellten Sinn zukommt, wurde im Interesse einer zweckmäßigen und einheitlichen Vollziehung dafür vorgesorgt, daß Beamte der Wiener Fremdenpolizei direkt in der Aufnahmestation der Stadt Wien die notwendigen Befragungen durchführen können. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 4 und 5:

Auf den beiliegenden Vertrag wird verwiesen.

Zu Frage 6 und 7:

Eine derartige Verordnung, die in Österreich normative Wirkung entfalten könnte, ist mir nicht bekannt. Staatsbürgerschaftsregelungen anderer Staaten fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Aus der Verordnung gemäß § 12 des Aufenthaltsgesetzes ergibt sich, daß die dort normierte Aufenthaltsberechtigung auf bosnische Staatsangehörige bezogen ist. Personen, die Reisepässe anderer Staaten vorweisen, welche diese für ihre Staatsbürger ausstellen, sind keine bosnischen Staatsangehörigen. Angesichts von Mißbräuchen ist hier eine klare Regelung erforderlich:

- 9 -

Die Erfahrung der letzten beiden Jahre hat gezeigt, daß es in Österreich befindlichen Inhabern bosnischer Reisepässe unter gewissen Voraussetzungen offenbar möglich ist, die kroatische Staatsbürgerschaft und damit einen kroatischen Paß anzunehmen. Auch Fälle, in denen eine Person mehrere Pässe verschiedener Staaten führte, sind wiederholt vorgekommen.

Sollte ein bosnischer Kriegsvertriebener nicht in der Lage sein, ein Reisedokument vorzulegen oder zu beschaffen, wird das Aufenthaltsrecht schriftlich bescheinigt. Eine entsprechende Anweisung erging auch am 25. Juni 1993 an alle Fremdenpolizeibehörden.

Zu Frage 8 und 9:

In der Zeit vom 1. Juni 1992, dem Tag des Inkrafttretens des Asylgesetzes 1991, bis zum 31. Juli 1994 haben insgesamt 2.800 Fremde Anträge auf Gewährung von Asyl gestellt, die als ihr Herkunftsland Bosnien-Herzegowina angaben. Von diesen waren 1.167 Frauen. 2.391 dieser Verwaltungsverfahren wurden bisher abgeschlossen. 731 Personen, das sind 30,6 % wurde Asyl gewährt. In 337 Fällen wurde weiblichen Staatsbürgern von Bosnien-Herzegowina Asyl gewährt, das sind 33,6 % der bisher abgeschlossenen Verfahren von Asylwerberinnen. 12 Asylwerberinnen haben im Rahmen des Administrativverfahrens nach dem Asylgesetz ausgeführt, vergewaltigt worden zu sein. In 8 von diesen Fällen wurde Asyl gewährt, in 2 Fällen sind die abweislichen Bescheide der Asylbehörde erster Instanz in Rechtskraft erwachsen, ohne daß dagegen berufen worden wäre. In 2 Fällen hat die Asylbehörde zweiter Instanz den Berufungen mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Asylgesetzes bzw. der Genfer Konvention keine Folge gegeben, jedoch wurde für die Aufnahme der betroffenen Frauen in die Unterstützungsaktion und die Gewährung des Aufenthaltsrechts in Österreich Sorge getragen.

Zu Frage 10:

Die Vorgangsweise bei der Familienzusammenführung bosnischer Staatsangehöriger wurde einheitlich seit November 1992 in Übereinstimmung mit den Bundesländern durchgeführt. Dabei wurde zu Beginn der Aktion in der Betreuungsstelle Traiskirchen (Referat für Auswanderung und Statistik) ein Suchdienst eingerichtet, der in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen solche Familienzusammenführungen ermöglichte. Da sich nur sehr wenige unbegleitete Jugendliche unter den bosnischen Kriegsvertriebenen in Österreich befanden, gab es bisher auch nur einzelne Ansuchen um Familienzusammenführung in diesem Kontext, die positiv erledigt wurden.

Darüber hinaus gab es im Bereich Wien 8 unbegleitete jugendliche Bosnier, die mit Wissen ihrer Eltern von Verwandten bzw. Bekannten in Österreich betreut wurden und werden. Für diese Gruppe wurde im Wege der Jugendwohlfahrtsbehörde dafür Sorge getragen, daß die gesetzliche Vertretung, Pflege und Obsorge sichergestellt wurde. Anträge auf Familienzusammenführung wurden von den Angehörigen dieser Gruppe nicht gestellt.

Grundsätzlich wird einem Ersuchen auf Familienzusammenführung dann Rechnung getragen, wenn es sich um die Zusammenführung von Ehegatten bzw. von Eltern und Kindern handelt. Dabei ist auf die Unterbringungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Weiters wird darauf Bedacht genommen, wo sich der größere Teil der Familienmitglieder befindet.

Das Bundesministerium für Inneres pflegt eine enge Zusammenarbeit und einen engen Informationsaustausch mit den in Österreich tätigen karitativen Organisationen sowie mit den internationalen Organisationen (UNHCR, Rotes Kreuz und IOM) im Zusammenhang mit Familienzusammenführungen.

- 11 -

Zu Frage 11:

In den angesprochenen Fällen muß eine Einzelprüfung stattfinden, um die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 12 zu verifizieren.

Zu Frage 12:

Bosnische Kriegsvertriebene, die nach dem 1. Juli 1993 eingereist sind, können nicht gemäß § 13 des Aufenthaltsgesetzes übergeleitet werden, da sich § 13 Abs 1 des Gesetzes eindeutig auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens, nämlich den 1. Juli 1993, bezieht.

Diese unterschiedliche Behandlung ist auch durchaus sinnvoll, weil bei der Integration Prioritäten gesetzt werden müssen und es daher naheliegt, zuerst jenen Personenkreis in Österreich zu integrieren, der sich bereits längere Zeit aufhält. Nach Maßgabe der Integration dieses Personenkreises kann dann eine Integration weiterer Personenkreise stattfinden, wenn hierfür die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Ob zu einem späteren Zeitpunkt seitens des Gesetzgebers eine diesbezügliche zeitlich weitergehende Festlegung getroffen werden wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da die Entscheidung dieser Frage insbesondere auch von der weiteren tatsächlichen Entwicklung in Bosnien-Herzegowina abhängt.

Beilage

Franz Jen

V e r t r a g

abgeschlossen zwischen

der Republik Österreich (Bund),
vertreten durch den Bundesminister für Inneres
(im folgenden BMI),

und

dem Land Wien,
vertreten durch den Landeshauptmann von Wien
(im folgenden Land)

Über die im Zeitraum vom 1. April 1994 bis 31. März 1995 gemeinsame Unterstützung von Personen, die wegen der kriegerischen Ereignisse aus Bosnien-Herzegowina geflohen sind.

1. Der begünstigte Personenkreis sind Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina im Land Wien,
 - die aufgrund der jeweils gültigen Verordnung der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz i.d.g.F. oder des Fremdenengesetzes i.d.g.F. nach § 10 Abs 3 Z 1 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet haben;
 - die nach dem 1. April 1992 aus dem Kriegsgebiet in Österreich eingereist sind;
 - für die keine Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, der Bürge ist aus unverschuldeter Notlage nicht mehr in der Lage seiner Verpflichtung nachzukommen;
 - die bedürftig sind und
 - die keine Hilfe von in Österreich ansässigen Familienangehörigen in Anspruch nehmen können.

Die Bedürftigkeit wird analog den Sozialhilfegrundsätzen beurteilt.

-2-

2. Die Unterstützung kann bestehen aus

- * der Aufnahme der zu betreuenden Personen in die Unterstützungsaktion und deren Registrierung (Erfassung der persönlichen Daten wie Name, Geburtsdatum und Geburtsort, Reisedokument, ordentlicher Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina; Angabe von Angehörigen, die in Österreich leben, sonstige wichtige Daten in bezug auf allfällige Integration in den vom Land aufgelegten Erhebungsbögen);
- * der Veranlassung der polizeilichen Meldung;
- * der Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung im erforderlichen Ausmaß;
- * Geldzuweisungen/Beihilfen an die Kriegsflüchtlinge bzw. deren private Unterkunftgeber für Unterkunft und Verpflegung;
- * Krankenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe.

3. Der Bund (BMI) erbringt folgende Leistungen:

- 3.1. Die Gewährung einer Beihilfe für Unterkunft und Verpflegung an den Kriegsflüchtling oder den privaten Unterkunftgeber im Ausmaß von S 1.000,--/Flüchtling und Monat;
- 3.2. Die Gewährung von Mietkostenzuschüssen in Höhe von max. S 800,-- pro Person und Monat im Bedarfsfall, nach den in Punkt 5 des gegenständlichen Vertrages definierten Kriterien.
- 3.3. Bis 30. Juni 1995 (ein Monat nach Frist für die Abschlußrechnung) einen Betrag in Höhe von S 56,400.000,-- (in Worten: sechsundfünfzig Millionen vierhunderttausend) für die Gewährung einer Beihilfe für Unterkunft, Verpflegung sowie für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses der Zielgruppe zur Verfügung zu halten.

./3

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt in Teilbeträgen auf Anforderung beim BMI - III/15 und nach Maßgabe des Bedarfs innerhalb von 6 Wochen auf das Konto der Stadt Wien bei der Bank Austria AG, Kontonummer 696-214-816.

- 3.4. Zusätzlich zu Punkt 3.3 die Refundierung von 66 % der im Rahmen der Sozialhilfe geleisteten Krankenhilfe an das Land gegen Verrechnung, innerhalb von 6 Wochen.
4. Das Land erbringt folgende Leistungen:
- 4.1. Die Gewährung einer Beihilfe für Unterkunft und Verpflegung an die Kriegsflüchtlinge bzw. deren private Unterkunftgeber im Ausmaß von S 500,-- pro Flüchtling und Monat als Steigerungsbetrag zur Leistung des BMI;
- 4.2. Die Gewährung eines Steigerungsbetrages von der Hälfte des gemäß Punkt 3.2 gewährten Mietkostenzuschusses des BMI an den Mieter, ebenfalls nach den in Punkt 5 des gegenständlichen Vertrages definierten Kriterien.
- 4.3. Bis 30. Juni 1995 einen Betrag in Höhe von S 28.200.000,-- (in Worten: achtundzwanzig Millionen zweihunderttausend) für Beihilfen für Unterkunft, Verpflegung sowie für die Gewährung eines Mietkostenzuschusses der Zielgruppe zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Die Ausgabe von Sozialhilfe-Krankenscheinen an die Zielgruppe im Bedarfsfall, die Vorfinanzierung der geleisteten Krankenhilfe und die Verrechnung des auf das BMI gem. Pkt. 3.4 entfallenden Anteils an Krankenhilfe;
- 4.5. Zusätzlich zu Punkt 4.3 die Übernahme von 34 % der der Zielgruppe gewährten Krankenhilfe;

-4-

- 4.6. Die administrative Abwicklung der Unterstützungsaktion, wie z.B.:
die Registrierung der Zielgruppe, die Beratung der Unterkunftgeber, die
Auszahlung der Unterstützungsleistungen und Beihilfen, die Abrechnung und
Berichterstattung etc.;
- 4.7. Die Organisation und Vermittlung von Unterkünften sowie die Beratung bei der
Anmietung von Wohnraum im Sinne des Punktes 5;
- 4.8. Die stichprobenartigen Überprüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der
Beihilfen wie der Leistung der privaten Unterkunftgeber;
- 4.9. Die Vorlage einer die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigenden
Abschlußrechnung, getrennt nach Unterstützungsleistungen, Krankenhilfe und
Mietkostenzuschüsse, sowie eines detaillierten Endberichtes über den
gesamten Vertragszeitraum an das BMI bis längstens 31. Mai 1995;
- 4.10. Der Abschlußrechnung des Landes müssen
- * vollständig ausgefüllte Erhebungsblätter (Formblätter)
 - * Kopien der Meldezettel
 - * detaillierte und strukturierte Aufstellungen der Ausgaben an die
einzelnen Personen
 - * Kopien der Mietverträge, für die Mietkostenzuschüsse geleistet werden,
zugrunde liegen.
- 4.11. Das in der Anlage 1 zum gegenständlichen Vertrag angeschlossene Merkblatt
für Unterkunftgeber wird bei erstmaliger Auszahlung der Beihilfe nach in
Kraft treten des Vertrages dem privaten Unterkunftgeber nachweislich zur
Kenntnis gebracht.
Die auszahlende Stelle ist verpflichtet, bei Vorliegen eines Rückzahlungs-
grundes im Sinne der Ziffer 5.c des Merkblattes allfällige weitere Veran-
lassungen zur Rückzahlung zu treffen.

4.12. Das Land ist berechtigt, einen Teil der in diesem Vertrag auf das Land entfallenden Aufgaben mittels Subvertrag an eine/oder Hilfsorganisation/en auszulagern.

5. Kriterien für die Gewährung von Mietkostenzuschüssen

a. Ein Mietkostenzuschuß kann gewährt werden:

- an Familien- oder Wohngemeinschaften, von mindestens drei Personen, die
 - * entweder aus einem Großquartier herausgelöst werden,
 - * oder denen eine Übernahme in ein Großquartier (organisiertes Quartier) droht,und insbesondere dann,
- wenn mindestens eine Person ein regelmäßiges legales Einkommen bezieht, das nicht zur Versorgung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ausreicht und
- wenn ein auf den Kriegsflüchtling lautender oder für einen Kriegsflüchtling von einer Hilfsorganisation abgeschlossener vergebürhter Mietvertrag, dessen Abschluß nicht länger als 2 Monate zurückliegt und dessen Dauer mindestens 1 Jahr beträgt, vorgelegt wird.

b. Die Höchstgrenze des Mietkostenzuschusses pro Wohneinheit liegt bei S 3.600,-- monatlich.

Der Mietkostenzuschuß soll bei Beschäftigung mind. eines Bewohners 2/3 der Mietkosten nicht übersteigen. Für Vergebührung, Kautions, Heizung, etc. kann kein Zuschuß gewährt werden.

c. Grundsätzlich soll der Mietkostenzuschuß nicht länger als 6 Monate gewährt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann er jedoch, nach Herstellung des Einverständnisses mit dem BMI, über die 6 Monate hinaus erstreckt werden.

6. Allfällige sich aus der Abschlußrechnung ergebende offene Restbeträge des Förderungsanteils des BMI sind vom Land dem BMI zur Verfügung zu halten bzw. innerhalb von 6 Wochen ab Anforderung dem BMI rückzuüberweisen.

7. Das BMI und das Land können einvernehmlich jederzeit veranlassen, daß einzelne Personen nicht mehr unterstützt werden dürfen, wenn diese aufgrund der Gesamtentwicklung ohne persönliche Gefährdung wieder in ihr Heimatland zurückreisen können, oder sonst Gründe vorliegen, die eine weitere Unterstützung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

8. Der Vertrag wird auf die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Sofern das Aufenthaltsrecht des begünstigten Personenkreises aber früher endet, endet der Vertrag zum selben Zeitpunkt.

9. Kontaktpersonen in bezug auf die Vertragsdurchführung sind:

Für das BMI: ORev. Ing. Kodydek, Tel.: 0222/53126-5586 DW
Für das Land Wien: Mag. Köhler, Tel.: 0222/53114/85385.

Wien, am

Amtsstempel

Für den Bundesminister
für Inneres:

Für das Land Wien:

.....
SC Dr. Manfred Matzka

GZ.: 6.300/18-III/15/94